Anke Uhlig

Von: Eiermann, Heinrich (RPK) <Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de>

Gesendet: Donnerstag, 2. April 2020 16:25

An: D.Kern@bender-harrer.de; m.rohlfing@bender-harrer.de

Cc: Anke Uhlig; Heidi.Grabner@enzkreis.de; Brandt, Daniel (RPK); Korta, Tobias

(RPK); Friede, Susanne (RPK)

Betreff: AW: WG: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie->

Anfrage zur Einschätzung Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in

Schutzgebieten

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Rohlfing,

auch Ihnen vielen Dank für das angenehme Telefonat.

Wie ich bereits mündlich ausgeführt habe und nunmehr schriftlich bestätige, kann aus naturschutzrechtlicher Sicht das Ref. 55 als Höhere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften im Verbandsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Naturschutzgebiet, in einem Nationalpark und/oder in einem flächenhaften Naturdenkmal nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Eiermann

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Karl-Friedrich-Straße 17 76133 Karlsruhe

Referat Naturschutz, Recht Stv. Referatsleiter

Tel.: 0721-926-4362 Fax: 0721-93340252

Mail: Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de

Von: Kern, Diandra [mailto:D.Kern@bender-harrer.de] Im Auftrag von Rohlfing, Michael

Gesendet: Mittwoch, 25. März 2020 16:51

An: Eiermann, Heinrich (RPK)

Cc: 'Anke Uhlig'; 'Herb, Andreas'; 'D.Kraft@neuenbuerg.de'; 'Keller, Thomas';

'H.Martin@neuenbuerg.de'; 'sennekamp@nonnenmacher.de'

Betreff: AW: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung

Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Sehr geehrter Herr Eiermann,

vielen Dank für unser freundliches und konstruktives Telefonat. Ich vertrete wie besprochen die Gemeinde Engelsbrand wegen der sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand. Angesichts der besprochenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Planung in eine Befreiungslage hinein bitte ich höflich von Ihnen um eine kurze Rückäußerung, ob allein aus Ihrer fachbehördlichen Sicht als höhere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften beispielsweise nach § 67 BNatSchG im Verbandsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Naturschutzgebiet, in einem Nationalpark und/oder in einem flächenhaften Naturdenkmal in Aussicht gestellt werden kann oder nicht.

Ich gehe auch aufgrund unseres Telefonats davon aus, dass eine solche Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden kann, benötige aber für das weitere Verfahren eine gerne auch nur äußerst knappe Rückäußerung Ihrerseits für die Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrensvorgänge, damit uns nicht vorgehalten werden kann, diesen Aspekt ggf. übersehen zu haben. Ihre Rückäußerung nach Ihrer Rückkehr aus dem Homeoffice Anfang April genügt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

... und weiterhin gute Besserung!

Michael Rohlfing

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BENDER HARRER KREVET Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sitz Freiburg Amtsgericht Freiburg PR 700018

Zerrennerstraße 11 75172 Pforzheim Deutschland/Germany Telefon: +49 7231 39763-47

Fax: +49 7231 39763-10

E-Mail: <u>m.rohlfing@bender-harrer.de</u> Internet: <u>http://www.bender-harrer.de</u> Von: Eiermann, Heinrich (RPK) [mailto:Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de]

Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 17:48

An: Anke Uhlig

Cc: <u>Heidi.Grabner@enzkreis.de</u>; Korta, Tobias (RPK); Friede, Susanne (RPK); Brandt, Daniel (RPK) **Betreff:** WG: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung

Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Sehr geehrte Frau Uhlig,

ihre Frage zur Einschätzung von Windenergieanlagen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist für jeden Schutzgebietstypus gesondert zu prüfen.

In einem Naturschutzgebiet (NSG-VO zuständig sind die Regierungspräsidien) scheitert eine Windkraftanlage am generellen Verbot nachteiliger Auswirkungen (§ 23 Abs. 2 BNatSchG).

Dasselbe gilt für einen Nationalpark (§ 25 BNatSchG). Auch flächenhafte Naturdenkmäler werden zurecht als generelle Ausschlussgebiete eingestuft.

Landschaftsschutzgebiete (LSG VO zuständig sind die Landkreise) und die entsprechenden Teile von Naturparken sind sensibel zu behandelnde Gebiete mit einer möglichen singulären Befreiungsentscheidung für eine oder zwei WEA nach den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Einzelfall (vgl. die Abhandlung in den BayVBl 2012, S. 709, 710); in FFH-Gebieten kommt es stärker auf die Umstände des Einzelfalls an (a.a.O. Fn. 13).

Im Anhang habe ich Ihnen die Abhandlung angehängt.

Hilfreich sind auch die Ausführungen der Gewerbeaufsicht BW im Internet zur Windenergie (http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/) allgemein zum Windenergieerlass, der nach wie vor als Orientierungshilfe dient, und zur Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Eiermann

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Karl-Friedrich-Straße 17 76133 Karlsruhe

Referat Naturschutz, Recht

Stv. Referatsleiter

Tel.: 0721-926-4362 Fax: 0721-93340252

Mail: Heinrich.Eiermann@rpk.bwl.de

Von: Anke Uhlig [mailto:uhlig@bhmp.de] Gesendet: Freitag, 7. Februar 2020 10:27

An: Heidi.Grabner@enzkreis.de; Korta, Tobias (RPK)

Cc: Anke Uhlig; Bauamt Engelsbrand; Bauamt Neuenbürg; Bgm. Engelsbrand; Bgm. Neuenbürg; RA

Engelsbrand; RA Neuenbürg

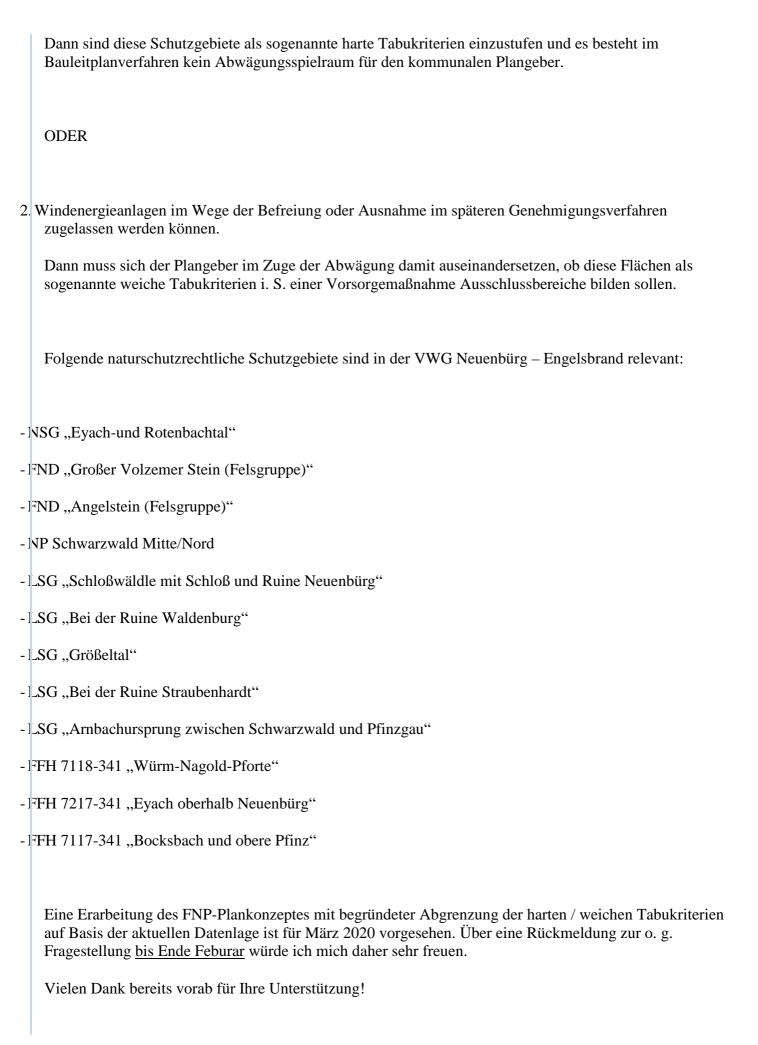
Betreff: VWG Neuenbürg - Engelsbrand sachl. Teil-FNP Windenergie-> Anfrage zur Einschätzung

Genehmigungsfähigkeit Windenergieanlagen in Schutzgebieten

Guten Tag,

im Zuge der sachlichen Teil-Flächennutzungsplanung Windenergie der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg – Engelsbrand wird eine rechtssichere Abgrenzung und Begründung der Ausschlussflächen für Windenergieanlagen angestrebt. Für die untenstehenden Schutzgebiete ist dabei zu klären, ob seitens des Verordnungsgebers bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde:

1 Windenergieanlagen von vornherein und dauerhaft ausgeschlossen sind.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen i.A. Anke Uhlig, Stadt- und Landschaftsplanung

uhlig@bhmp.de

07251-98198-111

.....

Bresch Henne Mühlinghaus

BHM Planungsgesellschaft mbH

LANDSCHAFTSPLANUNG-STADTPLANUNG-FREIRAUMPLANUNG

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal fon 07251-98198-0 fax 07251-98198-29

www.bhmp.de

BHM Planungsgesellschaft mbH;

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Jochen Bresch; AG Mannheim HR B 703532; Sitz der GmbH: Heinrich-

Hertz-Straße 9; 76646 Bruchsal